-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.12.1994

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.11.1999

3. Instanz

Datum	20.02.2001

Auf die Revision des KlÃ¤gers werden die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. November 1999 und des Sozialgerichts Stade vom 8. Dezember 1994 geÃ¤ndert. Der Bescheid vom 18. April 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 1994 wird aufgehoben. Im Ã¼brigen wird die Revision zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu einem Siebtel zu erstatten. Im Ã¼brigen sind Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung fÃ¼r die Jahre 1992 bis 1998; umstritten ist insbesondere, ob die Beklagte berechtigt ist, als Grundlage der Beitragsveranlagung den sogenannten FlÃ¤chenwertmaÃ□stab zu verwenden.

Der KlÃ¤ger betreibt seit Juli 1991 ein landwirtschaftliches Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern. Im Jahre 1992 hielt er noch 425 Schafe, von denen er

â□□ wie er der Beklagten durch Schreiben vom 1. Juli 1993 mitteilte â□□ die letzten im April 1993 verkaufte; im Ã¼brigen betreibt er nur Bodenbewirtschaftung. Er wird von der Beklagten, deren ZustÃ¤ndigkeit sich auf die LÃ¤nder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, ThÃ¼ringen und Berlin erstreckt und deren Mitglied er ist, zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung veranlagt.

Durch Bescheid vom 21. Juni 1993 forderte die Beklagte vom KlÃ¤ger einen Umlagebeitrag fÃ¼r das Jahr 1992 in HÃ¶he von 27.808,71 DM und durch Bescheid vom 18. April 1994 fÃ¼r das Jahr 1993 einen Beitrag in HÃ¶he von 27.488,26 DM. Der Widerspruch des KlÃ¤gers gegen beide Bescheide war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17. Mai 1994). Das Sozialgericht Stade (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. Dezember 1994).

Nach VerkÃ¼ndung des erstinstanzlichen Urteils hat die Beklagte durch Bescheid vom 20. Februar 1995 vom KlÃ¤ger fÃ¼r das Jahr 1994 einen Beitrag in HÃ¶he von 29.726,74 DM gefordert. WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens hat sie die Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1995 bis 1998 erlassen.

Das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) hat die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 23. November 1999). Die Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1992 bis 1997 seien rechtmÃ¤Ã□ig. Die Satzungsbestimmungen, auf die sich diese Bescheide stÃ¼tzten, verletzten weder Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch verfassungsrechtliche Bestimmungen. Bei dem BeitragsmaÃ□stab des FlÃ¤chenwertes handele es sich um einen "anderen angemessenen MaÃ□stab" iS des Â§ 803 Abs 1 RVO. Die Beitragsberechnung nach dem FlÃ¤chenwert verstoÃ□e auch nicht gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG). FÃ¼r die gewÃ¤hlte LÃ¶sung lÃ¤gen sachgerechte und hinreichend gewichtige GrÃ¼nde vor. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum FlÃ¤chenwertmaÃ□stab, welcher der Senat folge, sei dieselbe BeitragshÃ¶he fÃ¼r gleich groÃ□e Betriebe im jeweiligen Ã¶rtlichen Bereich bei unterschiedlicher Wirtschaftsweise und unterschiedlichem Personaleinsatz sowie die hÃ¶here Beitragspflicht groÃ□er im VerhÃ¤ltnis zu kleinen Unternehmen die Folge der typisierenden und pauschalierenden Regelung und damit verfassungsrechtlich grundsÃ¤tzlich hinnehmbar. Den hÃ¶heren BeitrÃ¤gen fÃ¼r GroÃ□unternehmen aufgrund der FlÃ¤chenwertbesteuerung stÃ¼nden auch hÃ¶here Bundesmittel gegenÃ¼ber.

Der Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 1998 sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Die neue Satzung der Beklagten vom 27. November 1997 entspreche im wesentlichen der alten. Auch danach werde fÃ¼r das Unternehmen des KlÃ¤gers ein FlÃ¤chenwertbeitrag berechnet. Dieser MaÃ□stab sei nunmehr in Â§ 182 Abs 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnt. Ein Gefahrtarif bestehe â□□ wie auch vorher â□□ nur bei Betrieben ohne Bodenbewirtschaftung. Da Â§ 182 Abs 2 Satz 2 SGB VII nach der GesetzesbegrÃ¼ndung die GrundsÃ¤tze der Beitragsberechnung "entsprechend dem geltenden Recht" fortfÃ¼hre, sehe der Senat die Neuregelung als Fortschreibung der bisherigen Rechtsprechung an. Die in der Satzung der Beklagten nach wie vor vorgenommene Differenzierung lasse nicht den SchluÃ□ zu, daÃ□ die

Beklagte die Unfallrisiken unzureichend berÃ¼cksichtigt hÃ¤tte. Auf keinen Fall sei aus Â§ 182 Abs 2 Satz 2 SGB VII zu entnehmen, daÃ es auf die individuelle Unfallgefahr ankomme.

Die Beitragsbescheide seien auch nicht deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte auch Rentenleistungen fÃ¼r Arbeitnehmer zu erbringen habe, die ehemals nicht in der Landwirtschaft tÃ¤tig gewesen seien. Diese Verpflichtung der Beklagten ergebe sich aus dem Einigungsvertrag (EinigVtr) und verstoÃe nicht gegen Art 3 Abs 1 GG. Es sei auch nicht ersichtlich, gegen welche Normen des EG-Rechts die Satzung verstoÃen solle. Auch hinsichtlich des Zustandekommens der Satzung bestÃ¼nden keine Bedenken. DaÃ die Wahlen zur ersten Vertreterversammlung nicht durch eine Wahlhandlung durchgefÃ¼hrt worden seien, beruhe auf der entsprechenden Regelung im EinigVtr. FÃ¼r die Jahre 1992 und 1993 lÃ¤gen die Voraussetzungen des Â§ 35 Abs 4 der Satzung fÃ¼r die ErmÃ¤Ãigung des FlÃ¤chenwertbeitrags fÃ¼r Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung ohne Viehhaltung nicht vor, weil der KlÃ¤ger noch bis April 1993 Schafe gehalten habe. Zwar wÃ¼rden bei der Beitragsberechnung die BetriebsverhÃ¤ltnisse zum 1. Juli des jeweiligen GeschÃ¤ftsjahres zugrunde gelegt, doch reiche es nicht aus, daÃ die Voraussetzung "ohne jede Viehhaltung" vor dem 1. Juli des betreffenden Jahres eingetreten sei.

Mit seiner â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger einen VerstoÃ gegen Â§ 803 RVO, Â§ 182 SGB VII und gegen Art 3 Abs 1, Art 2 Abs 1, Art 1 Abs 1 und Art 20 Abs 3 GG. Die gegenwÃ¤rtige Gesetzesauslegung und die Satzungsregelungen fÃ¼hrten zu vielfÃ¤ltigen SystemwidersprÃ¼chen. Der gewÃ¤hlte BeitragsmaÃstab berÃ¼cksichtige das zu versichernde Unfallrisiko nur unzureichend und verstoÃe so gegen den Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤ÃigkeitÃerdem mÃ¼Ãten die individuellen VerhÃ¤ltnisse in angemessener Weise berÃ¼cksichtigt werden. Hierzu mÃ¼sse die Satzung Zu- bzw AbschlÃ¤ge nach dem MaÃ der Unfallbeteiligung bzw -verantwortung vorsehen. Auch sei die zum ArbeitsbedarfsmaÃstab entwickelte Rechtsprechung des BSG im vorstehenden Fall anzuwenden; insoweit fehle es an einer ausgleichspflichtigen HÃ¤rteregelung. Zu berÃ¼cksichtigen sei, daÃ sich aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft in den letzten Jahren wesentliche VerÃ¤nderungen ergeben hÃ¤tten. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und die Zahl der in der Landwirtschaft beschÃ¤ftigten Personen habe sich deutlich reduziert. Auch seien durch die Computertechnik VerÃ¤nderungen bewirkt worden. Diesen neuen Strukturen mÃ¼sse durch einen entsprechenden BeitragsmaÃstab Rechnung getragen werden, ebenso seien die strukturellen Besonderheiten in den einzelnen Regionen zu berÃ¼cksichtigen. Der ArbeitskrÃ¤ftebesatz je 100 Hektar FlÃ¤che liege in den alten BundeslÃ¤ndern mit 4,6 AK-Einheiten wesentlich hÃ¶her als in den neuen LÃ¤ndern mit 2,1 AK-Einheiten. Auch wÃ¼rden im Beitrittsgebiet Ã¼berwiegend familienfremde ArbeitskrÃ¤fte hauptberuflich beschÃ¤ftigt, wÃ¤hrend in den alten BundeslÃ¤ndern hauptsÃ¤chlich FamilienarbeitskrÃ¤fte mitarbeiteten, wie sich aus dem Agrarbericht der Bundesregierung fÃ¼r 1999 ergebe. Das Unfallversicherungsrisiko der besser qualifizierten familienfremden ArbeitskrÃ¤fte liege niedriger als das der FamilienarbeitskrÃ¤fte. Auch nehme der Gewinn mit Zunahme der FlÃ¤che ab, soweit es um landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe

gehe, wie ebenfalls den Agrarberichten zu entnehmen sei. Weiterhin fÃ¼hre auch die Ãbernahme von Altlasten aus DDR-Zeiten zu Benachteiligungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Der Satzungsgeber mÃ¼sse auch die Art der Belastung hinreichend konkret bestimmen. Er dÃ¼rfe nicht eigene Aufgaben dadurch aushÃ¶hlen, daÃ er Entscheidungen nachrangigen Instanzen Ã¼berlasse. Die Satzung sei daher insoweit unwirksam, als darin der Vorstand zu bestimmten Festlegungen ermÃ¤chtigt werde. AuÃerdem sei der Grundbeitrag in HÃ¶he von 70,00 DM unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig niedrig.

FÃ¼r das Jahr 1992 sei die durch Schafhaltung genutzte FlÃ¤che nicht abgezogen worden und eine ErmÃ¤Ãigung fÃ¼r das im Ã¼brigen betriebene Unternehmen der Bodenbewirtschaftung ohne Viehhaltung verweigert worden. Da er am 1. Juli 1993 schon keine Schafe mehr gehalten habe, hÃ¤tte ihm die ErmÃ¤Ãigung nach Â§ 35 Abs 4 der Satzung bereits fÃ¼r das Jahr 1993 zugestanden. Auch fÃ¼r das Jahr 1994 sei diese ErmÃ¤Ãigung nicht gewÃ¤hrt worden. Bei der BeitragsermÃ¤Ãigung fÃ¼r das Jahr 1995 und die Folgejahre seien die FlÃ¤chen fÃ¼r Forst und Geringstland nicht berÃ¼cksichtigt worden. Auch auf diese FlÃ¤chen beziehe sich Â§ 35 Abs 4 der Satzung, da dort nicht auf die spezifischen FlÃ¤chenwerte, sondern auf den gesamten FlÃ¤chenwert verwiesen werde. Weiterhin sei ihm zu Unrecht der Vorteil der FlÃ¤chenstillegung verweigert worden. Er habe hierzu im Jahre 1994 FlÃ¤chen angemeldet, die jedoch nicht berÃ¼cksichtigt worden seien. Ferner verstoÃe die BerÃ¼cksichtigung von stillgelegten FlÃ¤chen mit dem halben Wert (Â§ 36 Abs 10 der Satzung) im Jahre 1993 gegen Art 5 des Gesetzes Ã¼ber die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des KÃ¼stenschutzes".

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. November 1999 und des Sozialgerichts Stade vom 8. Dezember 1994 sowie die Bescheide der Beklagten vom 21. Juni 1993 und vom 18. April 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 1994, den Bescheid vom 4. Dezember 1995, die Bescheide vom 15. MÃ¤rz 1996, vom 20. Februar 1997, vom 12. MÃ¤rz 1998, sowie den Bescheid vom 24. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. MÃ¤rz 1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor: Wenn das Unfallrisiko in durchrationalisierten GroÃbetrieben geringer sei als in kleineren Familienbetrieben, folge daraus wegen der solidarischen Ausrichtung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht zwingend eine Verpflichtung zur BeitragsermÃ¤Ãigung oder zur Verwendung eines anderen BeitragsmaÃstabes fÃ¼r solche Betriebe. Im Ã¼brigen sei das Unfallrisiko in der Satzung ausreichend

berÃ¼cksichtigt. So wÃ¼rden zB die mit einer Intensivbewirtschaftung verbundenen Risiken beitragssteigernd berÃ¼cksichtigt und die durch Schafhaltung genutzte FlÃ¤che bleibe auÃ□er Ansatz. AuÃ□erdem sei eine maximale ErmÃ¤Ã□igung von 25 vH fÃ¼r Betriebe mit viehloser Bodennutzung vorgesehen. Diese habe der KlÃ¤ger auch schon im Jahr 1994 erhalten, wie aus dem berichtigten Beitragsbescheid vom 4. Dezember 1993 ersichtlich sei. Im Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 1992 sei auch die fÃ¼r die Schafhaltung genutzte FlÃ¤che nicht in Ansatz gebracht worden.

Im Ã¼brigen kÃ¶nne von einer unbilligen und damit Grundrechte des KlÃ¤gers verletzenden Beitragsbelastung nicht ausgegangen werden, weil er durch die Zahlung seiner BeitrÃ¤ge nicht allein einen Solidarbeitrag innerhalb der landwirtschaftlichen Sozialversicherung leiste, sondern dadurch auch in den GenuÃ□ von erheblichen Bundesmitteln komme, die bei seiner Beitragslast in Abzug gebracht werden mÃ¼Ã□ten. DarÃ¼ber hinaus sei die FÃ¼lle von ZuschÃ¼ssen, Subventionen oder sonstigen VergÃ¼nstigungen des Bundes und der EuropÃ¤ischen Union (EU) zu berÃ¼cksichtigen.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist begrÃ¼ndet, soweit sie den Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 1993 betrifft, weil die Beklagte ermessensfehlerhaft fÃ¼r diesen Zeitraum keine BeitragsermÃ¤Ã□igung wegen des Fehlens einer Viehhaltung gewÃ¤hrt hat. Im Ã¼brigen ist sie unbegrÃ¼ndet. Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, daÃ□ die Bescheide fÃ¼r die Jahre 1992 und 1994 bis 1998 rechtmÃ¤Ã□ig sind und den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten verletzen.

Gegenstand des Revisionsverfahrens sind die Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1992 vom 21. Juni 1993 und fÃ¼r 1993 vom 18. April 1994, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 1994. Auch die Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1994 bis 1998 sind Gegenstand des Verfahrens geworden. Es handelt sich hierbei um den Bescheid vom 4. Dezember 1995 fÃ¼r das Jahr 1994,der den Bescheid vom 20. Februar 1995 und den Widerspruchsbescheid vom 24. Mai 1995 ersetzt hat, um den Bescheid vom 15. MÃ¤rz 1996 fÃ¼r das Jahr 1995, um den Bescheid vom 20. Februar 1997 fÃ¼r das Jahr 1996, um den Bescheid vom 12. Februar 1998 fÃ¼r das Jahr 1997 und um den Bescheid vom 24. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. MÃ¤rz 1999 fÃ¼r das Jahr 1998. Im Beitragsrecht werden wÃ¤hrend des Gerichtsverfahrens im Rahmen eines DauerschuldverhÃ¤ltnisses ergangene Folgebescheide, die Regelungen jeweils fÃ¼r einen weiteren Zeitraum treffen, in entsprechender Anwendung von Â§ 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des anhÃ¤ngigen Streitverfahrens, wenn â□□ wie hier â□□ die gleichen EinwÃ¤nde erhoben werden wie gegen den Erstbescheid, der KlÃ¤ger sich auch gegen die Folgebescheide wendet und die Beklagte nicht widerspricht. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der in der gesetzlichen Unfallversicherung fÃ¼r die einzelnen GeschÃ¤ftsjahre ergangenen Beitragsbescheide (BSG Urteil vom 14. Dezember 1999 â□□ B 2 U 48/98 R â□□ = HVBG-Info 2000, 313; BSG SozR 3-2200 Â§ 776 Nr 5 mwN).

Die RechtmÃ¤Ãigkeit der beitragsrechtlichen Verwaltungsentscheidungen fÃ¼r die Jahre 1992 bis 1996 richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, wÃ¤hrend fÃ¼r die Jahre 1997 und 1998 die des SGB VII anzuwenden sind. Das SGB VII ist zwar bereits am 1. Januar 1997 in Kraft getreten (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (UVEG)). FÃ¼r die davorliegenden Haushaltsjahre sind jedoch die Vorschriften der RVO Ã¼ber die Aufbringung der Mittel weiter anzuwenden (Â§ 219 Abs 1 Satz 2 SGB VII).

Zutreffend geht der KlÃ¤ger davon aus, daÃ die Satzungsbestimmungen, auf welche die Beklagte die von ihm beanstandeten Beitragsforderungen stÃ¼tzt, als vom UnfallversicherungstrÃ¤ger autonom gesetztes objektives Recht durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (nur) daraufhin zu prÃ¼fen sind, ob sie mit dem Gesetz, auf dem die ErmÃ¤chtigung des Satzungsgebers beruht, und mit sonstigem hÃ¶herrangigen Recht vereinbar sind (BSGE 13, 189, 194 = SozR Nr 2 zu Â§ 915 RVO aF; BSGE 54, 243, 244 = SozR 2200 Â§ 803 Nr 2). Da sich der Geltungsbereich der Satzung der Beklagten Ã¼ber den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, handelt es sich dabei auch um revisibles Recht iS des Â§ 162 SGG. Ein VerstoÃ gegen hÃ¶herrangiges Recht liegt indes nicht vor.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden wie in der allgemeinen Unfallversicherung die Mittel fÃ¼r die Ausgaben der Berufsgenossenschaften durch BeitrÃ¤ge der Unternehmer aufgebracht (Â§ 802 iVm Â§ 723 Abs 1 Satz 1 RVO bzw ab 1. Januar 1997 Â§ 183 iVm Â§ 150 Abs 1 Satz 1 SGB VII). Die Berechnung der BeitrÃ¤ge muÃ in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung â anders als in der allgemeinen Unfallversicherung â durch die jeweilige Satzung der Berufsgenossenschaften bestimmt werden (Â§ 803 Abs 2 RVO bzw ab 1. Januar 1997 Â§ 183 Abs 2 SGB VII). DaÃ die Wahl der Vertreterversammlung der Beklagten, des Satzungsgebers, fÃ¼r die laufende Amtsperiode ohne Wahlhandlung durchgefÃ¼hrt worden ist, entspricht entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers geltendem Recht (EinigVtr Anlage 1 Kap VIII F III Nr 1 Buchst g); ein VerstoÃ dieser Regelung gegen hÃ¶herrangiges Recht ist nicht ersichtlich und vom KlÃ¤ger auch nicht dargelegt.

Die â im streitigen Zeitraum mehrfach geÃ¤nderten â Satzungen der Beklagten bestimmen (insoweit unverÃ¤ndert) in ihren Â§ 35 Abs 1 und Â§Â§ 36, 37 bzw Â§ 42 Abs 1 und Â§Â§ 43, 44 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung neben einem Grundbeitrag den FlÃ¤chenwert als MaÃstab fÃ¼r die BeitrÃ¤ge von Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung. Danach wird der EinzelflÃ¤chenwert fÃ¼r landwirtschaftlich genutzte FlÃ¤chen durch Vervielfachung des durchschnittlichen Hektarwertes des Ortes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, mit der FlÃ¤che gebildet (Â§ 36 Abs 2 bzw ab 1. Januar 1998 Â§ 43 Abs 2 der Satzung). Der FlÃ¤chenwert fÃ¼r Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung berechnet sich aus der Summe der EinzelflÃ¤chenwerte, die nach Abs 2 bis 7 und 10 gebildet werden (Â§ 36 Abs 1 der Satzung bzw ab 1. Januar 1998 Â§ 43 Abs 1). Der durchschnittliche Hektarwert fÃ¼r landwirtschaftlich genutzte FlÃ¤chen errechnet sich aus der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Vergleichszahl des Ortes, vervielfÃ¤ltigt mit dem nach Â§ 40 Abs 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) festgesetzten Ausgangswert. Er wird auf hÃ¶chstens 2.000,00 DM begrenzt (Â§ 36 Abs 3 bzw ab

1. Januar 1998 Â§ 43 Abs 3 der Satzung). Der nach Â§ 40 Abs 2 BewG entsprechende Ertragswert betrÃ¤gt bei landwirtschaftlicher Nutzung 37,26 DM. Der EinzelflÃ¤chenwert fÃ¼r forstwirtschaftlich genutzte FlÃ¤chen wird durch Vervielfachung eines einheitlichen Hektarwertes von 100,00 DM mit der FlÃ¤che gebildet.

Die vom KlÃ¤ger beanstandete Verwendung des von der Beklagten in ihren Satzungen zur Beitragsberechnung herangezogenen FlÃ¤chenwertmaÃstabs verstÃ¶Ãt nicht gegen hÃ¶herrangiges Recht. Nach dem bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Recht stand es dem UnfallversicherungstrÃ¤ger im Rahmen der ihm eingerÃ¤umten Satzungsgewalt frei, fÃ¼r Unternehmen mit Bodenwirtschaft der Berechnung der BeitrÃ¤ge den Arbeitsbedarf, den Einheitswert oder einen "anderen angemessenen MaÃstab" zugrunde zu legen (Â§ 803 Abs 1 RVO). Der Senat hat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung entschieden, daÃ die Bemessung des Beitrages in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach dem FlÃ¤chenwert ein "anderer angemessener BeitragsmaÃstab" in diesem Sinne ist (vgl ua BSGE 54, 243, 244 = SozR 2200 Â§ 803 Nr 2; Urteil vom 27. November 1986 â 2 RU 53/85 â = HV-Info 1987, 728; BSGE 68, 123 = SozR 3-2200 Â§ 803 Nr 2). Im AnschluÃ an diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber in Â§ 182 Abs 2 SGB VII den FlÃ¤chenwert ausdrÃ¼cklich als eine der mÃ¶glichen Berechnungsgrundlagen fÃ¼r BeitrÃ¤ge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung aufgefÃ¼hrt. Im Hinblick ua auf die neue gesetzliche Regelung hat der Senat in seinem Urteil vom 23. September 1997 â 2 RU 21/96 â (HVBG-Info 1997, 3097) nach erneuter PrÃ¼fung an seiner Rechtsprechung und ihrer BegrÃ¼ndung festgehalten. Er hat dargelegt, daÃ insbesondere auch die besonderen VerhÃ¤ltnisse in der Landwirtschaft der neuen BundeslÃ¤nder keine andere Entscheidung rechtfertigen. Eine Ungeeignetheit des FlÃ¤chenwertes als BeitragsmaÃstab fÃ¼r die dortige Landwirtschaft folgt vor allem nicht daraus, daÃ er dort auf eine grÃ¶Ãere Anzahl von GroÃbetrieben anzuwenden ist. Vielmehr kann sich daraus sogar eher eine stÃ¤rker ausgleichende Wirkung ergeben als bei einer geringeren Anzahl von GroÃbetrieben. Ein durch die Berechnungsgrundlage der Beklagten beeinfluÃter Standortnachteil gegenÃ¼ber den landwirtschaftlichen Betrieben in den alten BundeslÃ¤ndern ist weder im Vergleich mit den GroÃbetrieben und erst recht nicht gegenÃ¼ber den dort wesentlich zahlreicheren kleineren Betrieben festzustellen. Der Senat sieht keine Veranlassung, seine Rechtsauffassung zu Ã¤ndern, zumal der KlÃ¤ger insoweit von der Sache her keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung fÃ¼hren kÃ¶nnten, vortrÃ¤gt.

Insbesondere ist die Verwendung des FlÃ¤chenwertmaÃstabes entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers auch von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden; er verstÃ¶Ãt weder gegen den VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatz noch gegen die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art 2 Abs 1 GG) oder der Gleichbehandlung (Art 3 Abs 1 GG). Hinsichtlich des zuletzt genannten Grundrechts hat dies der Senat in den oben aufgefÃ¼hrten Urteilen unter den verschiedenen Aspekten, die auch im vorliegenden Fall in Betracht kommen, bereits ausdrÃ¼cklich verneint (s BSGE 54, 243, 247= SozR 2200 Â§ 803 Nr 2; BSGE 68, 123, 124 f = SozR 3-2200 Â§ 803 Nr 2; Urteil vom 23. September 1997 â 2 RU 21/96 â aaO). Insbesondere gilt insoweit, daÃ dieselbe BeitragshÃ¶he fÃ¼r gleich groÃe

Betriebe im jeweiligen Ã¶rtlichen Bereich bei unterschiedlicher Wirtschaftsweise und unterschiedlichem Personaleinsatz sowie die hÃ¶here Beitragspflicht groÃer im VerhÃ¤ltnis zu kleinen Unternehmen eine Folge der in diesem Rahmen zulÃ¤ssigen typisierenden Regelung ist, wie auch das LSG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat. Deshalb kommt es nicht auf die Anzahl der "durchrationalisierten GroÃbetriebe" bzw der "nicht durchrationalisierten GroÃbetriebe" im ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Beklagten an und es ist nicht von Bedeutung, daÃ das LSG keine Feststellungen zu der Anzahl der ArbeitskrÃ¤fte des KlÃ¤gers und zu den RationalisierungsmaÃnahmen innerhalb des Betriebes getroffen hat.

Nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art 20 Abs 3 GG) abgeleiteten Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 725 Nr 2 mwN) muÃ neben der Eignung und Erforderlichkeit des eingesetzten Mittels im Rahmen einer vorzunehmenden GesamtabwÃ¤gung die Grenze der Zumutbarkeit fÃ¼r die Adressaten der Regelung gewahrt werden, dÃ¼rfen diese mithin nicht Ã¼bermÃ¤Ãig belastet werden (vgl etwa BVerfGE 83, 1, 19 mwN). Diese Kriterien sind hier erfÃ¼llt. Der FlÃ¤chenwertmaÃstab ist als MaÃstab fÃ¼r die Beitragsveranlagung grundsÃ¤tzlich geeignet und erforderlich, wie sich aus der BegrÃ¼ndung der zitierten Rechtsprechung des Senats ergibt. GrÃ¼nde dafÃ¼r, daÃ diese Regelung fÃ¼r den KlÃ¤ger die Grenze der Zumutbarkeit Ã¼berstiege, hat die Revision nicht im einzelnen vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich, zumal die zahlreichen ZuschÃ¼sse, Subventionen und sonstigen VergÃ¼nstigungen des Bundes und der EU mit steigender BetriebsgrÃ¶Ãe wachsen und so zu einer Entlastung fÃ¼hren. Die durch Art 2 Abs 1 GG gewÃ¤hrleistete allgemeine Handlungsfreiheit wird durch die Auferlegung von Geldleistungen dann nicht verletzt, wenn dem Betroffenen ein angemessener wirtschaftlicher Entfaltungsspielraum verbleibt; dies ist der Fall, wenn die Abgabenlast â wie hier nach den obigen AusfÃ¼hrungen â verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig ist (vgl BVerfG SozR 5850 Â§ 14 Nr 11; BVerfGE 75, 108, 154 f).

Die ab dem 1. Januar 1997 geltenden Satzungsbestimmungen stehen auch mit Â§ 182 Abs 2 SGB VII, der den FlÃ¤chenwertmaÃstab jetzt ausdrÃ¼cklich als eine der mÃ¶glichen Berechnungsgrundlagen fÃ¼r die Umlage auffÃ¼hrt (Satz 1 aaO), in Einklang. Die Satzung hat bei der Festlegung der Berechnungsgrundlagen die Unfallrisiken ausreichend zu berÃ¼cksichtigen (Satz 2 aaO); sie kann hierzu einen Gefahrtarif aufstellen. In einem Gefahrtarif werden zur Abstufung der BeitrÃ¤ge Gefahrklassen festgestellt (vgl hierzu Â§ 157 Abs 1 Satz 2 SGB VII), erfolgt also eine Abstufung der BeitrÃ¤ge ua nach der Unfallgefahr. Durch Â§ 182 SGB VII soll nach dem Willen des Gesetzgebers das alte Recht fortgeschrieben werden (vgl BegrÃ¼ndung der BReg zum Entwurf des UVEG, BT-Drucks 13/2204, S 115). Nach Â§ 803 Abs 2 Satz 2 RVO bestand bereits die MÃ¶glichkeit, die BeitrÃ¤ge nach der HÃ¶he der Unfallgefahr abzustufen, so daÃ die nunmehr im Gesetz vorgesehene Option der Aufstellung eines Gefahrtarifs im Lichte der intendierten Fortschreibung des alten Rechts keine wesentliche inhaltliche ÃnderÃ¤ung der Rechtslage bedeutet. Unter Zugrundelegung der somit weiter heranzuziehenden Rechtsprechung zu den einschlÃ¤gigen Vorschriften der RVO (stellvertretend BSGE 54, 243 = SozR aaO; BSGE 68, 123 = SozR 3 aaO) ist davon auszugehen, daÃ der FlÃ¤chenwertmaÃstab einzeln oder in Kombination mit anderen genannten

MaÃstÃ¤ben auch schon allein geeignet ist, die Unfallgefahr ausreichend zu berÃ¼cksichtigen (vgl Kater/Leube, SGB VII, Â§ 182 RdNr 7; Lauterbach/Deisler, UV-SGB VII, 4. Aufl, Â§ 182 RdNr 40).

So ist es dann auch â wie bisher â ausdrÃ¼cklich lediglich in das Ermessen des UnfallversicherungstrÃ¤gers gestellt ("kann"), bei der Festlegung der Beitragsberechnungsgrundlagen die Unfallgefahr etwa durch Aufstellung eines Gefahrtarifs (oder auf sonstige geeignete Weise) zu berÃ¼cksichtigen. Es handelt sich dabei â wie bisher â um die EinrÃ¤umung eines Ermessens und nicht lediglich um ein "Kompetenz-Kann". Ob ein Gefahrtarif aufzustellen, ob unmittelbar an die Unfallbeteiligung der einzelnen Unternehmen anknÃ¼pfende Zu- und AbschlÃ¤ge zum bzw vom Beitrag vorgesehen werden oder ob ein sonstiger BeitragsmaÃstab geeignet ist, die Unfallgefahr besser zu berÃ¼cksichtigen, muÃ indes im Rahmen der Selbstverwaltung der hierfÃ¼r zustÃ¤ndigen Vertreterversammlung Ã¼berlassen werden und kann nicht von den Gerichten entschieden werden. Dies entspricht der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Senats zum bisherigen Recht (s etwa BSGE 54, 243, 246 = SozR aaO), von der hier abzuweichen keine Veranlassung besteht.

Die Satzung verstÃ¶Ãt auch nicht deswegen gegen Art 3 Abs 1 GG oder das verfassungsrechtliche VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsprinzip, weil sie keine HÃ¤rteklausel enthÃ¤lt. Aufgrund des Erfordernisses einer notwendig typisierenden Regelung sind gewisse HÃ¤rten hinzunehmen, ohne daÃ eine Verletzung des Gleichheitssatzes anzunehmen ist (BVerfGE 26, 265, 275). Eine HÃ¤rteklausel ist nur erforderlich, um offensichtlich unbillige Ergebnisse zu mildern (s BVerfGE 35, 283, 291 mwN; BVerfGE 16, 147, 177; 27, 375, 385; 30, 250, 266). Solche sind hier indes nicht ersichtlich. Selbst wenn der ArbeitskrÃ¤ftebesatz je 100-Hektar FlÃ¤che in den alten BundeslÃ¤ndern wesentlich hÃ¶her sein sollte als im Beitrittsgebiet, wie dies zB aus dem Agrarbericht 1999 hervorgeht, ergÃ¤be sich daraus nicht, daÃ die Verwendung des FlÃ¤chenwertmaÃstabes zu unbilligen Ergebnissen fÃ¼hrte. In dem vom KlÃ¤ger hierzu zitierten Agrarbericht 1999 wird nicht nach Kulturarten differenziert und auch nicht danach, ob und ggf in welchem Umfang in diesen Betrieben Viehhaltung betrieben wird. Aus diesen statistischen Angaben kann daher nicht die SchluÃfolgerung gezogen werden, daÃ der FlÃ¤chenwertmaÃstab, der nicht direkt am Arbeitsbedarf orientiert ist, deswegen zu einer unbilligen Belastung der groÃen landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen BundeslÃ¤ndern fÃ¼hrt.

Zwar hat der Senat in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1982 (BSGE 54, 232, 235 = SozR 2200 Â§ 809 Nr 1) ausgefÃ¼hrt, wenn es im ZustÃ¤ndigkeitsbereich der dortigen Beklagten in nicht geringer Anzahl gleichartige Betriebe gÃ¤be, bei denen aufgrund ihrer Betriebsstruktur (zB aufgrund von hochgradiger Rationalisierung) eine derartige Abweichung vom DurchschnittsmaÃ vorlÃ¤ge, daÃ die durchgefÃ¼hrte AbschÃ¤tzung nach Arbeitstagen zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis fÃ¼hrte, die AbschÃ¤tzung insoweit nicht der ErmÃ¤chtigungsgrundlage (Â§ 809 Abs 1 RVO) entsprÃ¤che. Diese Rechtsprechung betrifft jedoch die durchzufÃ¼hrende AbschÃ¤tzung nach Arbeitstagen im Rahmen des MaÃstabs des Arbeitsbedarfs und ist entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers auf den FlÃ¤chenwertmaÃstab, dem ganz andere Kriterien zugrunde liegen, nicht

anwendbar. Auch im Zusammenhang mit dem FlÃ¤chenwertmaÃstab hat der Senat auf die rechtliche MÃ¶glichkeit hingewiesen, grobe Unbilligkeiten durch eine HÃ¤rteklausel auszugleichen (BSGE 54, 243, 245 f = SozR aaO). Allerdings hat er nicht entschieden, daÃ die Berechnung der BeitrÃ¤ge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach dem FlÃ¤chenwert stets nur dann rechtmÃ¤Ãig ist, wenn die Satzung eine entsprechende HÃ¤rteklausel enthÃ¤lt (BSGE aaO). Auch in seiner Entscheidung vom 24. Januar 1991 (SozR 3-2200 Â§ 809 Nr 1) hat der Senat wiederum nur im Zusammenhang mit dem MaÃstab des Arbeitsbedarfs auf das Erfordernis einer HÃ¤rteklausel hingewiesen. In seiner Entscheidung vom 9. Dezember 1993 (- 2 BU 55/93 â = HVBG-Info 1994, 798, 800) hat der Senat weiter entschieden, daÃ eventuelle verfassungsrechtlich nicht mehr tragbare Unbilligkeiten durch die Beitragsgestaltung nicht nur dadurch vermieden werden kÃ¶nnen, daÃ eine HÃ¤rteklausel vorgesehen wird, sondern auch dadurch, daÃ der BeitragsmaÃstab oder die Beitragsbemessung entsprechend gestaltet werden.

Dies ist hier jedoch der Fall. Zur Gestaltung der Beitragsbemessung hat die Beklagte ihre Satzung mit verschiedenen Klauseln versehen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Beitragsbelastung von Unternehmen mit groÃen landwirtschaftlichen GrundflÃ¤chen zu reduzieren. So bestimmt Â§ 36 Abs 3 (ab 1. Januar 1998 Â§ 43 Abs 3) der Satzung, daÃ der durchschnittliche Hektarwert auf hÃ¶chstens 2000,00 DM begrenzt wird; auÃerdem kann bei Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung und ohne Viehhaltung der FlÃ¤chenwertbeitrag gemÃ¤Ã Â§ 35 Abs 4 (ab 1. MÃ¤rz 1998 Â§ 42 Abs 4) der Satzung bis zu einem Viertel ermÃ¤Ãigt werden. Diese ErmÃ¤Ãigung ist dem KlÃ¤ger auch gewÃ¤hrt worden. AuÃerdem wird die arbeitsintensivere Viehhaltung bei Unternehmen mit Bodennutzung durch einen zusÃ¤tzlichen FlÃ¤chenwertbeitrag berÃ¼cksichtigt (Â§ 35 Abs 3 bzw ab 1. Januar 1998 Â§ 42 Abs 3 der Satzungen).

Auch die weiteren hier relevanten Satzungsbestimmungen verstoÃen nicht gegen Bestimmungen hÃ¶herrangigen Rechts.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daÃ die Vertreterversammlung als Satzungsgeber gewisse Kompetenzen an den Vorstand delegiert, ihn zB ermÃ¤chtigt, den Grundbeitrag festzusetzen. Eine solche flexible Regelung, die auch in der allgemeinen Unfallversicherung Ã¼blich und zulÃ¤ssig ist (vgl BSGE 74, 54, 59 = SozR 3-2200 Â§ 728 Nr 1), ist durch die ErmÃ¤chtigungsgrundlage der Â§Â§ 798, 803 Abs 1 RVO bzw des Â§ 183 Abs 2 SGB VII abgedeckt. Die weitreichende ErmÃ¤chtigung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch den Gesetzgeber in diesen Vorschriften zum ErlaÃ satzungsrechtlicher Bestimmungen Ã¼ber die Beitragsberechnung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da die fÃ¼r die Rechtsverordnungen geltenden engen Begrenzungen der Art 80 ff GG insoweit nicht gelten (vgl BSGE 54, 243, 245 = SozR aaO mwN).

Auch die Satzungsregelung in Â§ 36 Abs 10 Satz 1 (bzw ab 1. Januar 1998 Â§ 43 Abs 10), daÃ fÃ¼r stillgelegte FlÃ¤chen, fÃ¼r die StillegungsprÃ¤mie zu zahlen ist, die HÃ¤lfte des ermittelten FlÃ¤chenwertes zugrunde gelegt wird und diese FlÃ¤chen nicht ganz aus der Beitragsberechnung herausgenommen werden, verstÃ¶Ãt

entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers nicht gegen Art 5 des Gesetzes zur Ãnderung des Gesetzes Ã¼ber die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des KÃ¼stenschutzes" vom 21. Juli 1988 (